



## NIEDERSCHRIFT

Über die am Dienstag, den **12.12.2017** abgehaltene **7. Gemeinderatssitzung 2017** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Hopfgarten.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Hopfgartner Franz

Anwesende: Gemeinderäte  
Bgm.-Stv. Tönig Markus  
Hopfgartner Marion  
Schneider Richard  
Steinkasserer Michael  
Steinkasserer Gebhard  
Mariacher Marietta EM  
Hopfgartner Valentin  
Ploner Josef  
Grimm Andreas  
Blaßnig Günther

Entschuldigt: Unterlercher Johann

Zuhörer: -x-

Schriftführer: AL Veider Helmut

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel sowie auf der Gemeinde-Homepage.

### Tagesordnung:

1. Genehmigung des letzten Protokolls [07.11.2017]
2. Altstoffsammelzentrum Defereggental, Beratung und Beschlussfassung
3. Antrag auf Freizeitwohnsitzwidmung der Gp. 547/1 KG Hopfgarten (Antragsteller: Blassnig Hermann, Dorf 73)
4. Resolution über die Abschaffung des Pflegeregresses, Beratung und Beschlussfassung
5. Wechsel vom Schulsprengel Matrei i.O. zum Schulsprengel St.Jakob i.Def. ab dem Schuljahr 2018/19, Beratung und Beschlussfassung
6. Verordnung über die Aufhebung der Vergnügungssteuer, Beratung und Beschlussfassung
7. Haushaltsplan 2018, Beratung und Beschlussfassung
8. Anfragen, Anträge und Allfälliges

### **Verlauf der Sitzung:**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.



### Tagesordnungspunkt 1

#### **Genehmigung des letzten Protokolls [07.11.2017]**

Das Protokoll vom 07.11.2017 wird bei einer Stimmenthaltung (Marietta Mariacher) wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung genehmigt und unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [GRZ000\_1529; 004-1/2017]

### Tagesordnungspunkt 2

#### **Altstoffsammelzentrum Defereggental, Beratung und Beschlussfassung**

Wie bereits in der letzten Gemeinderatssitzung (07.11.2017) unter Tagesordnungspunkt 10 berichtet, wurde bei der Verbandsvollversammlung des AWVO am 29.09.2017 das Leader-Projekt für die Optimierung des Angebots an Altstoffsammelzentren in Osttirol vorgestellt. Die Beschreibung mit den geplanten Maßnahmen und den Finanzierungsmodellen liegt den Bürgermeisterinnen in Form von PowerPoint-Folien vor. Der Strukturplan sieht fünf große ASZ und zusätzlich 4 kleine ASZ vor.

Der Standort für ein Altstoffsammelzentrum im Defereggental biete sich im Gewerbegebiet Defereggental in Plon an (für Hopfgarten und St.Veit günstig).

Ob sich dieser Standort auch für St. Jakob als geeignet erweist ist abzuklären. Bgm. Hafele wird vorab mit dem Gemeindevorstand darüber beraten.

Insgesamt erscheint das Gewerbegebiet aufgrund der verkehrstechnischen Erschließung direkt an der L25 Defereggental-Landesstraße als sehr günstig. Laut AWVO könnte in St.Jakob die derzeit bestehende Müllsammelstelle bestehen bleiben.

Für die Errichtung von Altstoffsammelzentren in Osttirol bedarf es der Zustimmung aller Gemeinden des Bezirkes Lienz.

Beschlussfassung:

Die Gemeinde Hopfgarten i.Def. unterstützt die Bestrebungen des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol zur Errichtung von gemeinsamen Altstoffsammelzentren (Projekt ASZ Osttirol) in der im Leaderprojekt dargestellten Form und stimmt einer weiteren Verfolgung dieses Projektes zu. Für die Gemeinden des Defereggentales erscheint aus Sicht des Gemeinderates das Gewerbegebiet Defereggental in Plon als idealer Standort.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR8520\_1530; 852-6]

### Tagesordnungspunkt 3

#### **Antrag auf Freizeitwohnsitzwidmung der Gp. 547/1 KG Hopfgarten (Antragsteller: Blassnig Hermann, Dorf 73)**

Mit Schreiben vom 19.10.2017 hat das Ehepaar Hildegard und Hermann Blassnig, Kirchbreiteweg 5A, 6033 Buchrain – Schweiz - bei der Gemeinde Hopfgarten um die Freizeitwohnsitzwidmung des Grundstückes 547/1 KG Hopfgarten angesucht. Das gegenständliche Grundstück in EZ 295 steht im Alleineigentum von Herrn Hermann Blassnig und befindet sich in Innerhopfgarten (Dorf 73).

Die Antragsteller beabsichtigen, das Grundstück 547/1 KG Hopfgarten mit dem darauf befindlichen Wohnhaus (Haus-Nr. Dorf 73) zu verkaufen und begründen ihr An-



suchen damit, dass durch die Schaffung eines Freizeitwohnsitzes der Verkauf der genannten Liegenschaft wesentlich erleichtert werde.

Für die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat wurde von Bgm. Franz Hopfgartner nachstehend angeführte Stellungnahme des örtlichen Raumplaners eingeholt, welche dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird:

*Beim gegenständlichen Objekt handelt es sich um ein ungefähr 30 Jahre altes Wohnhaus. Die Bewohner leben in der Schweiz, d.h. das Haus wird derzeit von ihnen als Freizeitwohnsitz genutzt. Dabei kann man von geänderten Lebensumständen sprechen, weshalb ein Freizeitwohnsitz auf die Personen ausgestellt werden kann. Geplant ist nun der Verkauf des Hauses. Um die Verkaufschancen zu erhöhen und auch einen entsprechenden Erlös erzielen zu können, wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes beantragt.*

*Raumplanerisch wird die Errichtung von Freizeitwohnsitzen grundsätzlich abgelehnt. Die Haltung beruht darauf, dass*

- *der Verkauf von Immobilien als Freizeitwohnsitz zu einer Preissteigerung führen,*
- *die Immobilien infrastrukturell voll ausgestattet sein müssen, jedoch kaum Einnahmen aus verbrauchsabhängigen Abgaben lukriert werden können und*
- *die Verwendung von Bauland für Freizeitwohnsitze nicht einem zweckmäßigen und Boden sparenden Umgang mit der Ressource entspricht.*

*Trotzdem ist die Widmung von Freizeitwohnsitzen unter Einhaltung bestimmter Bedingungen zulässig. Diese sind in § 13 TROG 2016 geregelt.*

- a) *Das TROG 2016 verlangt im § 13 Abs. 3, folgende Punkte vor einer Freizeitwohnsitzwidmung abzuklären und zu beurteilen, bzw. besonders zu berücksichtigen:*
- b) *Die Siedlungsentwicklung;*
- c) *das Ausmaß des zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bevölkerung erforderlichen sowie des hierfür verfügbaren Baulandes;*
- d) *das Ausmaß der für Freizeitwohnsitze in Anspruch genommenen Grundflächen, insbesondere auch im Verhältnis zu dem zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bevölkerung bebauten Bauland;*
- e) *die Gegebenheiten am Grundstücks- und Wohnungsmarkt sowie die Auswirkungen der Freizeitwohnsitzentwicklung auf diesen Markt;*
- f) *die Art, die Lage und die Anzahl der bestehenden Freizeitwohnsitze;*
- g) *die Auslastung der Verkehrsinfrastruktur sowie der Einrichtungen zur Wasserversorgung, Energieversorgung und Abwasserbeseitigung, die Auswirkungen der Freizeitwohnsitze auf diese Infrastruktur und deren Finanzierung sowie allfällige mit der Schaffung neuer Freizeitwohnsitze entstehende Erschließungserfordernisse.*

*Wenn entsprechend der letztgültigen Häuser- und Wohnungszählung weniger als 8 % der Wohnsitze Freizeitwohnsitze sind und die obigen Bedingungen eingehalten sind, ist die Widmung von Freizeitwohnsitzen prinzipiell möglich.*

***Der örtliche Raumplaner beurteilt die Situation wie folgt:***

*Gemäß Volkszählung 2011 gab es in der Gemeinde Hopfgarten i. D. 293 Wohnungen. Angemeldete und genehmigte Freizeitwohnsitze gibt es derzeit 18, wobei 7 auf die Personen ausgestellt sind, d.h. lediglich 11 Freizeitwohnsitze sind in der Liste des Bürgermeisters geführt. Somit sind die zulässigen 8 % (das wären 23 mögliche Wohnungen) noch nicht ausgeschöpft.*

*Trotzdem kann unter Berücksichtigung einer verantwortungsvollen und vorausschauenden Planung nicht empfohlen werden, das maximal zulässige Kontingent zu verbrauchen. Das wird damit begründet, dass*



\* *es versteckte Freizeitwohnsitze in Form von Ferienhäusern gibt, die im Rahmen der Privatimmervermietung vermietet werden und dessen Vermieter nicht im Objekt oder unmittelbaren Nahbereich dazu wohnt*

*und dass*

\* *auf Grund der Bevölkerungsentwicklung die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass auswärts lebende Hopfgartner in der Gemeinde ein Haus kaufen oder geschenkt bekommen und damit einen Freizeitwohnsitz beanspruchen. Die Gemeinde leidet an massiver Abwanderung (ca. 1 % Bevölkerungsverlust pro Jahr).*

*Beurteilt man die Bedingungen in § 13 Abs. 3, so ergibt sich folgendes Bild:*

*ad lit. a)*

*Auf die Siedlungsentwicklung hat das Vorhaben keinen Einfluss, da es sich um ein bestehendes Haus handelt, welches derzeit leer steht. Die Nachnutzung bestehender Baumasse ist zweckmäßig, die langfristige Aussicht auf neue Einwohner für die Gemeinde mit ihrem Abwanderungsdruck von Interesse.*

*ad lit. b)*

*Da das Gebäude derzeit unbewohnt ist und hinsichtlich der Größe unverändert bleibt, wird keine zusätzliche Bodenfläche verbraucht. Da der Standort nicht als Siedlungsgebiet für Wohnbebauung attraktiv ist, das heißt in dem Bereich kein Bauland für neue Wohnhäuser ausgewiesen ist, gibt es keine Verringerung des zur Deckung des Wohnbedürfnisses der Bevölkerung vorgesehenen Baulandes.*

*ad lit. c)*

*Da es sich um einen existierenden Freizeitwohnsitz handelt, wird eine Widmung als Freizeitwohnsitz keine Veränderung des Verhältnisses ergeben. Allerdings handelt es sich um ein Haus, welches, im Siedlungsgebiet eingebettet, gut erreichbar und nahe der vorhandenen Infrastruktur situiert, sehr gut als Hauptwohnsitz genutzt werden kann.*

*ad lit. d)*

*Ziel der beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die Verbesserung der Verkaufschancen und die Erhöhung des Verkaufserlöses. Damit führt der Verkauf zu einer Erhöhung der Immobilienpreise. Insbesondere der Abwanderungsdruck würde durch steigende Immobilienpreise weiter verstärkt werden.*

*ad lit. e)*

*Es ergibt sich keine geplante Struktur, Freizeitwohnsitze sind gewachsen und werden, den Gegebenheiten folgend, vergeben. Damit sind sie über die Siedlungsgebiete verteilt.*

*ad lit. f)*

*Erschließungserfordernisse entstehen keine, auf die Auslastung der Verkehrsinfrastruktur hat der gegenständliche Freizeitwohnsitz keinen Einfluss. Nutzungskonflikte können daraus ebenfalls nicht entstehen.*

*Die Prüfung der Bedingungen für die Zulässigkeit eines Freizeitwohnsitzes nach § 13 ergibt einen Widerspruch zu lit. d).*

*Da die Beschaffenheit des bestehenden Wohnhauses keine Nutzung als Hauptwohnsitz ausschließt und das Haus weder erhaltenswert im Sinne des baukulturellen oder öffentlichen Interesses ist, noch aufgrund der Lage nicht sehr gut als Hauptwohnsitz geeignet wäre, wird im Sinne des öffentlichen Interesses folgendes empfohlen:*

- *Feststellung des Verkehrswertes durch ein Gutachten;*
- *Verkaufsbemühungen als Hauptwohnsitz über zumindest 12 Monate.*

*Sollte tatsächlich kein Interessent für das Haus als Hauptwohnsitz gefunden werden, dann sollten die Interessen nochmals abgewogen werden. Damit kann auch die Gleichbehandlung argumentiert und eine in solchen Fällen allgemein gültige Vorgangsweise begangen werden. Zudem würde bei nach-*



*weislich fehlbarem Kaufinteresse zum ortsüblichen Verkehrswert der Punkt nach § 13 Abs. 3 lit. d) anders beurteilt werden können.*

*Derzeit kommt der örtliche Raumplaner jedoch zum Schluss, dass die Zulässigkeit eines Freizeitwohnsitzes auf Grundstück 547/1, KG Hopfgarten i. D., zu einem Widerspruch zum TROG 2016, LGBl. 101/2016, führt und deshalb dem Antrag nicht nachgekommen werden soll.*

Datum: 11.12.2017

Der örtliche Raumplaner:  
gez. DI Wolfgang Mayr

Beschlussfassung:

Grundsätzlich wird festgehalten, dass Eigentümer von Wohnsitzen oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten keinen Rechtsanspruch auf die Widmung eines Freizeitwohnsitzes haben.

Dem Antrag vom 19.10.2017 von Frau Hildegard Blassnig und Herrn Hermann Blassnig um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 547/1 KG Hopfgarten (Freizeitwohnsitzwidmung) wird vom Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. **keine** Zustimmung erteilt. Die Entscheidung basiert auf der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 11.12.2017.

Sollte innerhalb von **48 Monaten** (ab Zustellung der Entscheidung des Gemeinderates an die Antragsteller) kein Interessent für das Wohnhaus Dorf 73 als Hauptwohnsitz gefunden werden, wird **auf Antrag** über eine Freizeitwohnsitzwidmung im Bereich des Grundstückes 547/1 KG Hopfgarten im Gemeinderat neuerlich beraten werden.

Abstimmungsergebnis: 11 Nein-Stimmen

• [GR0310\_1531: 031-1-12/2017]

#### Tagesordnungspunkt 4

##### **Resolution über die Abschaffung des Pflegeregresses, Beratung und Beschlussfassung**

Im Newsletter des Österreichischen Gemeindebundes vom 29.11.2017 wurden die Gemeinden mit nachstehendem Bericht aufgefordert, zum Thema Pflegeregress eine Resolution zu beschließen.

Vor der Abschaffung des Pflegeregresses hat sich die Bundespolitik nicht überlegt, welche Folgekosten daraus entstehen. Für die Gemeinden, die die Pflege zu einem großen Teil mitfinanzieren, wird das schon mit Jänner 2018 erhebliche Mehrkosten verursachen. Um den Bund zu einem Umdenken zu bewegen, bitten wir alle Gemeinden, in den nächsten Gemeinderatssitzungen, Resolutionen zu beschließen.

3.11.2017 – Die Gemeinden können die Folgekosten der Abschaffung des Pflegeregresses nicht tragen. Der Gemeindebund startet daher eine Kampagne, in der Gemeinden Resolutionen beschließen sollen.

„Wer bestellt, der muss auch zahlen“, sagt Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl, wenn er über die Abschaffung des Pflegeregresses spricht. „Der Bund hat die Regressmöglichkeit abgeschafft, für mich ist logisch, dass er daher auch die daraus entstehenden Folgekosten übernimmt.“ Diese Kosten dürften weit höher liegen als jene 100 Millionen Euro, die als Refundierung pro Jahr vorgesehen sind.

„Es geht ja nicht nur um den Einnahmefall durch den nicht mehr möglichen Regress“, erklärt Riedl. „Es müssen neue Heimplätze geschaffen werden, weil der Druck steigen wird. Viele, die aus Sorge vor Regresszahlungen bisher nicht um einen Heimplatz angesucht haben, werden das nun tun. Auch die Menge der bisherigen Selbstzahler wird wegfallen“, so Riedl. „Die Bundesländer haben den unmittelbaren Finanzierungsbedarf mit mindestens 200 Millionen Euro angegeben, Experten sagen uns, die Jahreskosten werden sich eher zwischen 300 und 400 Millionen Euro einpendeln. Das ist für die Länder und Gemeinden schlichtweg unfinanzierbar.“ Auch die vereinbarten Budgetziele im Stabilitätspakt seien auf diese Weise nicht einzuhalten.

„Wir brauchen hier dringend eine nachhaltige Lösung, die eine ehrlich gerechnete Kostenrefundierung beinhaltet“, so Riedl. „Die Gemeinden haben sich zu ausgeglichenen Haushalten verpflichtet, dieses Ziel wollen wir einhalten.“



Um die Drastik der Lage klar zu machen, hat der Gemeindebund eine Initiative gestartet, bei der die Städte und Gemeinden Resolutionen beschließen sollen, um ihrem Standpunkt gegenüber der Bundesebene Nachdruck zu verleihen. „In den nächsten Wochen sollen diese Resolutionen in den Gemeindevertretungen beschlossen und den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übermittelt werden. Wir werden weiterhin die Verhandlungen suchen, um eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen“, so Riedl.

Beschlussfassung:

# RESOLUTION

## des Gemeinderates der Gemeinde **Hopfgarten in Defereggen** **an die neue Bundesregierung** anlässlich der **ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSSES**

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmenentfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

**In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!**

Beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde **Hopfgarten i.Def.** am **12.12.2017**.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

• [GR4170\_1532; 417-2]



### Tagesordnungspunkt 5

#### **Wechsel vom Schulsprengel Matrei i.O. zum Schulsprengel St.Jakob i.Def. ab dem Schuljahr 2018/19, Beratung und Beschlussfassung**

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2017 unter Punkt Allfälliges angeführt, wird über einen möglichen Sprengelwechsel von Matrei zur Neuen Mittelschule St.Jakob beraten und abgestimmt. Darüber fand am 05.12.2017 im Kultursaal Hopfgarten ein Informationsabend statt, zu dem die Eltern der Kinder, die ab dem Schuljahr 2018/19 die Neue Mittelschule besuchen, eingeladen. Geplant ist, dass ab dem neuen Schuljahr vorerst nur die Kinder der 5. Schulstufe die Neue Mittelschule in St.Jakob und ab dem Schuljahr 2022/23 alle Schüler der 5. bis 8. Schulstufe diese Pflichtschule besuchen.

Diese ab dem Schuljahr 2018/19 geltende Regelung wurde bei zahlreichen Vorgesprächen mit der Abteilung Bildung des Landes Tirol, mit Pflichtschulinspektorin Elisabeth Bachler, mit Bezirkshauptfrau Olga Reisner, mit den Bürgermeistern Franz Hopfgartner (Gemeinde Hopfgarten i.Def.), Ingo Hafele (St.Jakob i.Def.), Vitus Monitzer (St.Veit i.Def.) und Andreas Köll (Matrei i.O) sowie mit dem Schulleiter der Neuen Mittelschule St.Jakob i.Def. Markus Tönig diskutiert und von allen befürwortet.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat folgende Vorgangsweise hinsichtlich des Wechsels vom Schulsprengel Matrei i.O. zur Neuen Mittelschule St.Jakob i.Def.:

Ab dem Schulstart 2018/19 gelten für die Schulpflichtigen der fünften bis achten Schulstufe mit Hauptwohnsitz in Hopfgarten i.Def., die die Neue Mittelschule besuchen, folgende Regelungen:

Schuljahr	Schüler / Schulstufe	Schule
Schuljahr 2018/19	Schüler der 5. Schulstufe Schüler der 6. bis 8. Schulstufe	Besuch der NMS St.Jakob i.Def. Besuch der NMS Matrei i.O.
Schuljahr 2019/20	Schüler der 5. bis 6. Schulstufe Schüler der 7. bis 8. Schulstufe	Besuch der NMS St.Jakob i.Def. Besuch der NMS Matrei i.O.
Schuljahr 2021/22	Schüler der 5. bis 7. Schulstufe Schüler der 8. Schulstufe	Besuch der NMS St.Jakob i.Def. Besuch der NMS Matrei i.O.
ab Schuljahr 2022/23	Schüler der 5. bis 8. Schulstufe	Besuch der NMS St.Jakob i.Def.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR2120\\_1533; 2121/2017\]](#)

### Tagesordnungspunkt 6

#### **Verordnung über die Aufhebung der Vergnügungssteuer, Beratung und Beschlussfassung**

Der Landtag hat am 5. Juni 2017 das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 beschlossen, mit dem die Einhebung der Vergnügungssteuer neu geregelt und das derzeit geltende Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 aufgehoben wird. Das Gesetz wurde mit LGBl.Nr. 87/2017 kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Nach diesem



Gesetz können die Gemeinden ab 01.01.2018 nur noch für das Aufstellen von Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals eine Vergnügungssteuer einheben. Sämtliche anderen, noch in den Vergnügungssteuerverordnungen der Gemeinden enthaltenen Tatbestände, welche sich auf das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 beziehen, insbesondere die dort geregelten „Bauschsteuern“, sind ab diesem Zeitpunkt rechtswidrig.

Mit Schreiben vom 09.11.2017 (GZ: Gem-RL-28/16-2017) wird vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, empfohlen, die bestehenden Vergnügungssteuerverordnungen (mit Verordnung) aufzuheben und unter Berücksichtigung der im Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 enthaltenen Tatbestände diese neu zu beschließen.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2011, folgende Verordnung zu erlassen:

### Verordnung über die Aufhebung der Vergnügungssteuer

#### § 1

Die bisher in Kraft stehende Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Hopfgarten i. Def. vom 15.12.2009 wird aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR9200\_1534; 920-2/2017]

### Tagesordnungspunkt 7

#### **Haushaltsplan 2018, Beratung und Beschlussfassung**

■ Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 und der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 wurden in der Zeit vom **27.11.2017** bis **11.12.2017** im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der täglichen Amtsstunden aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine schriftlichen Änderungsanträge eingebracht.

Nach Vortrag des Haushaltsplanes sowie der mittelfristigen Finanzpläne und allgemeiner Kenntnissnahme wurden der Voranschlag für das Jahr 2018 und der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 vom Gemeinderat wie folgt **einstimmig** beschlossen:

#### **VORANSCHLAG 2018 - GESAMTZUSAMMENSTELLUNG NACH GRUPPEN**

##### **ORDENTLICHER HAUSHALT 2018**

GRUPPE	BEZEICHNUNG	Einnahmen	Ausgaben
0	Vertretungskörper u. Allgemeine Verwaltung	44.000	271.700
1	Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	68.700	150.800
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	231.700	389.100
3	Kunst, Kultur u. Kultus	29.500	67.800
4	Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	8.500	174.300



5	Gesundheit	700	161.400
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	202.100	274.700
7	Wirtschaftsförderung	100	45.000
8	Dienstleistungen	523.000	527.700
9	Finanzwirtschaft	1.032.400	78.200
	<b>S u m m e</b>	<b>2.140.700</b>	<b>2.140.700</b>
9	Rechnungsergebnis Vorjahr	0	0
	<b>GESAMTSUMMEN O.H.</b>	<b>2.140.700</b>	<b>2.140.700</b>

**AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT 2018**

GRUPPE	BEZEICHNUNG	Einnahmen	Ausgaben
	<b>GESAMTSUMMEN AO.H.</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>GESAMTSUMMEN O. u. AO.H.</b>		<b>2.140.700</b>	<b>2.140.700</b>

**HAUSHALTSQUERSCHNITT MITTELFRISTPLAN FÜR DIE JAHRE 2019, 2020 und 2021 und 2022**

EINNAHMEN		2019	2020	2021	2022
I.	Summe Fortdauernde Einn.	1.549.600	1.570.300	1.590.300	1.605.000
II.	Summe einm./außerordentl. Einn.	184.700	177.800	167.300	85.600
III.	Gesamteinnahmen OH und AOH	1.734.300	1.748.100	1.757.600	1.690.600
	- Anteilsbetrag des OH	0	0	0	0
	<b>Bereinigte Gesamteinnahmen</b>	<b>1.734.300</b>	<b>1.748.100</b>	<b>1.757.600</b>	<b>1.690.600</b>

AUSGABEN		2019	2020	2021	2022
I.	Fortdauernde Ausgaben (Zw.Summe)	1.456.100	1.466.100	1.488.600	1.510.100
	Schuldzinsen	9.700	8.400	7.200	6.100
	Lfd. Schuldentilgung	111.400	106.700	99.100	94.400
	Summe Fortdauernde Ausgaben	1.577.200	1.581.200	1.594.900	1.610.600
II.	Summe einm./außerordentl. Ausgaben	255.800	251.300	213.500	110.100
III.	Gesamtausgaben OH und AOH	1.833.000	1.832.500	1.808.400	1.720.700
	- Zuführung an den AOH	0	0	0	0
	<b>Bereinigte Gesamtausgaben</b>	<b>1.833.000</b>	<b>1.832.500</b>	<b>1.808.400</b>	<b>1.720.700</b>

■ Neben der Beschlussfassung der im Haushaltsplan veranschlagten Förderungsbeiträge, Zuwendungen, Subventionen und Zuschüsse für das Jahr 2018 wird gleichzeitig auch deren Auszahlung einstimmig beschlossen:

HHStelle	Bezeichnung	Betrag
1/269000-757000	Allgem.Sportförderung (Subv., Ehrenpr., udgl.)	2.000,00
1/273000-757000	Subvention Bücherei	2.200,00
1/279000-757010	Beitrag Bildungshaus Osttirol	400,00
1/322000-757010	Förderungsbeitrag Musikkapelle	15.000,00
1/322000-757020	Förderungsbeitrag Männerchor	500,00
1/322000-757030	Förderungsbeitrag Frauensingrunde	500,00
1/322000-757040	Zuwendung an Musikbezirk Iseltal	300,00
1/322000-757050	Zuwendung an Jugendchor	300,00
1/324000-757000	Förderungsbeitrag Theaterverein	500,00
1/362000-757000	Beitrag an Curatorium pro Agunto	300,00
1/369000-757100	Zuwendung an Schützenkompanie	1.500,00
1/369000-757300	Zuwendung an Jungb./Landjugend	500,00
1/369000-757500	Zuwendung an Schützenbat. Oberes Iseltal	200,00
1/390000-757100	Subvention Kirchenchor	700,00



1/429000-757100	Förderungsbeitrag Seniorenbund	1.500,00
1/742000-757000	Laufende Förderung Landwirtschaft	2.000,00
1/742000-764000	Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft	6.500,00
1/789000-726000	Beitrag Regionsmanagement Osttirol	1.300,00
	Gesamtsumme	36.200,00

■ Weiters wird einstimmig beschlossen, dass der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl.Nr. 797/1996 i.d.g.F., ab dem Betrag von € 20.000,00 je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2018 zu erläutern ist.

• [GR9020\_1535; 900-2\_Voranschlag2018]

### Tagesordnungspunkt 8

#### **Anfragen, Anträge und Allfälliges**

- Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, hat die Gemeinde Hopfgarten i.Def. für den Europäischen Dorferneuerungspreis 2018 mit dem Motto „weiter denken“ nominiert. Die Projektunterlagen sind bis spät. Mitte Februar 2018 an die Europäische ARGE Landentwicklung und Dorferneuerung mit Sitz in St.Pölten zu übermitteln. Das Land Tirol unterstützt dieses Projekt mit einem Kostenbeitrag von € 10.000,00. Der Vorsitzende ersucht folgende Gemeinderatsmitglieder um Mithilfe: Bgm.-Stv. Markus Tönig, Richard Schneider, Andreas Grimm und Josef Ploner.
- Die Gewerbeinhaber des ADEG-Marktes Hopfgarten haben sich gegenüber GR Richard Schneider geäußert, dass sie mit der Gesamtsituation ihres Lebensmittelgeschäftes unzufrieden sind (mangelnde Kaufbereitschaft der heimischen Bevölkerung, Vereine, udgl.).
- Geplant ist der Ankauf einer neuen Lautsprecheranlage für Prozessionen, Bittgänge, udgl. Der Kaufpreis beläuft sich laut GR Marion Hopfgartner auf rund € 2.000,00, die im Namen des Pfarrgemeinderates um eine Kostenbeteiligung der Gemeinde ersucht. Der Vorsitzende wird sich mit dem Finanzverwalter des Pfarrkirchenrates über die Finanzierung der neuen Anlage beraten.

Ende: 21:30 Uhr

Der Bürgermeister:  Gemeinderäte:  Der Schriftführer: 